

Org-Z: 40

Datum: 30.12.2015

Thema: vorläufige Zahlungseinstellungen

Dienstanweisung zur Regelung des Verfahrens bei vorläufiger Zahlungseinstellung bei laufenden Leistungsfällen

Die nachfolgende Dienstanweisung regelt das Verfahren bezüglich der vorläufigen Zahlungseinstellung bei Leistungsfällen.

Vorbemerkung/Ausgangssituation

Bei laufenden Leistungsfällen ist eine vorläufige Zahlungseinstellung nur im ganz engen Rahmen möglich. Die Rechtsprechung hat hier in mehreren Eil-Verfahren getroffene Entscheidungen der Grundsicherungsstellen aufgehoben.

Um zukünftig eine rechtskonforme Anwendung zu gewährleisten gelten ab 01.01.2016 folgende Regelungen.

Verfahren

Die Entscheidung über die vorläufige Zahlungseinstellung obliegt dem jeweils zuständigen Leistungsteam.

Innerhalb des Leistungsteams ist die Entscheidung mit der Teamleitung Leistung abzustimmen.

Eine vorläufige Zahlungseinstellung kommt nur bei folgendem Sachverhalt in Betracht:

- a.) Beweise für nicht genehmigte OAW/unklarer Aufenthalt

Bei folgendem Sachverhalten ist eine vorläufige Zahlungseinstellung rechtlich nicht möglich.

- a.) Kunde kommt mehrmals nicht zum Termin
- b.) Kunden legen Unterlagen zur Bearbeitung nicht vor
- c.) Verzögerung bei Vorlage des Aufenthaltstitels

zu a.) Prüfung von Sanktionen nach §31 SGB II

zu b.) Prüfung der Versagung nach §66 SGB I

zu c.) Prüfung vorl. Bewilligung, bzw. mündliche Abklärung der Ausländerbehörde

gez. Blind (Bereichsleiter)